

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

74. Stück, 19.05.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 19. Mai 1906.) 74. Stück.

Inhalt:

- N^o 156. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung.
- N^o 157. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 wegen Änderung des Gesetzes vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten.
- Berichtigung.

N^o 156.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung.
Oldenburg, den 12. Mai 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 47 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 erhält folgende Fassung:



Artikel 47.

§ 1. Den direkten Gemeindesteuern (Gemeindeumlagen) vom Grundbesitz sind alle in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen, mit Ausnahme

1. der Großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten,
2. der dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Begräbnisstätten,
3. derjenigen Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Gemeinde, der öffentlichen Genossenschaften, des öffentlichen Verkehrs, des öffentlichen Unterrichts, der Kunst und der Wissenschaften und der öffentlichen Wohltätigkeit bestimmt sind,
4. der zum Staatsgut gehörigen Forsten, der Inseln und noch nicht in den Besitz von Privatpersonen oder an das eigentliche Domanium übergebenen unkultivierten Flächen (Gemeinheiten, Marken, Moore usw.).

Ist ein Gebäude oder Grundstück nur teilweise zu den unter Ziffer 3 erwähnten Zwecken bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

Der unter Ziffer 4 erwähnte Grundbesitz ist zu Gemeindeumlagen zur Deckung von Ausgaben, deren Verwendung vom Staatsministerium, Departement des Innern, als auch ihm zum Vorteil gereichend anerkannt ist, heranzuziehen.

§ 2. Der Gemeindeeinkommensteuer sind unterworfen:

1. Die Gemeindeangehörigen,
 - a) soweit sie im Gemeindebezirk zur Einkommensteuer angesetzt sind,
 - b) soweit sie nach Artikel 1 Ziffer 1b, Artikel 4 Ziffer 2c und Artikel 20 IV 2 des Einkommen-

steuergesetzes vom 12. Mai 1906 von der Einkommensteuer befreit sind,
 unbeschadet der Bestimmungen im Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensern usw. zu den Gemeinde- und Schullasten,

2. die nur vorübergehend im Gemeindebezirk sich aufhaltenden Personen, soweit sie zur staatlichen Einkommensteuer angelegt sind,

3. a) die nach Artikel 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1906 steuerpflichtigen juristischen Personen,

b) die außerhalb der Gemeinde im Herzogtum wohnenden natürlichen Personen (Forensern) hinsichtlich des ihnen aus dem Besitze von Grundeigentum oder gewerblichen Anlagen oder aus dem Betriebe von Pachtungen oder stehenden Gewerben mit Ausnahme der Reederei zufließenden Einkommens, soweit das steuerpflichtige Einkommen (Art. 5 bis 13 des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1906) aus diesen Quellen in jeder Gemeinde wenigstens die Summe von 150 *M.* jährlich erreicht,
 nach Maßgabe des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 23. März 1891, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensern usw. zu den Gemeinde- und Schullasten,

4. die nach Artikel 2 des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1906 angelegten juristischen und die außerhalb des Herzogtums sich aufhaltenden natürlichen Personen, soweit die Ansetzung nicht wegen des Bezuges von Gehältern, Wartegeldern oder Pensionen erfolgt ist, nach ihrem Ansätze zur Einkommensteuer für ihr aus der Gemeinde bezogenes Einkommen. Wird das nach Artikel 2 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtige Einkommen aus mehreren Gemeinden bezogen, so ist der betreffende Steuerpflichtige zu den Gemeindelaften jeder einzelnen Gemeinde in dem Ver-

hältnisse heranzuziehen, in welchem das aus dieser Gemeinde bezogene Einkommen zu dem Gesamteinkommen aus den mehreren Gemeinden steht,

5. die Militärpersonen einschließlich der im aktiven Dienste stehenden Gendarmen nach Maßgabe der Verordnung vom 22. Dezember 1868, Bundesgesetzblatt von 1868 S. 571, dem Reichsgesetze vom 28. März 1886, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben, und der Verordnung für das Großherzogtum vom 5. März 1887, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke,

6. die Verwaltung des Staats- und Kronguts nach Maßgabe des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 9. April 1894, betreffend die Heranziehung des Einkommens aus dem Staatsgute, dem ausgeschiedenen und dem vorbehaltenen Krongute zu den Gemeinde- und Schullasten.

§ 3. Die Verteilung der Gemeindesteuern über die Steuerpflichtigen erfolgt, soweit nicht bezüglich der im § 2 unter 5 erwähnten Steuerpflichtigen etwas anderes bestimmt ist, nach dem Verhältnis der für sie festgestellten auf die Gemeinde entfallenden Steuersätze, und zwar durch Zuschläge zu denselben in folgender Weise:

a) bei den für die Zwecke der Armenpflege aufzubringenden Gemeindesteuern lediglich nach den Einkommensteuersätzen,

b) bei den für Ausgaben im Interesse des Grundeigentums oder der Feldkultur aufzubringenden Gemeindesteuern lediglich nach den Steuersätzen der Grund- und Gebäudesteuer,

c) bei den für die übrigen Gemeindeausgaben aufzubringenden Gemeindesteuern nach dem Gesamtbetrage der Einkommensteuer und der Grund- und Gebäudesteuer; es bleibt jedoch auch für die Verteilung dieser Steuern gestattet, statt der sämtlichen Steuersätze (Gesamtsteuer) einzelne der-

selben oder einen besonderen Verteilungsmaßstab zu Grunde zu legen, wenn dafür besondere Gründe vorliegen, und der desfällige Beschluß der Gemeindevertretung die Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, erhalten hat,

d) Gemeindesteuern für Ausgaben im Interesse der Viehzucht sollen in der Regel nach dem Viehbestande aufgebracht werden. Ein abweichender Beschluß der Gemeindevertretung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Die Bestimmung des Artikels 3 des Gesetzes vom 13. März 1879, betreffend die Bildung einer Gemeinde Bant, bleibt unberührt.

Sofern der Grundbesitz oder das Einkommen der Steuerpflichtigen zur Grund- und Gebäudesteuer nicht angesetzt ist, oder sofern die Einschätzung die Verteilung des Einkommens auf die einzelnen Gemeinden nicht ergibt, und im § 2 Ziffer 3, 5 und 6 nicht etwas anderes bestimmt ist, ist die Ansetzung für die Gemeinde von den Gemeindeorganen nach den für die Veranlagung dieser Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften und § 2 Ziffer 4 Satz 2 vorzunehmen. Die nach § 2 Ziffer 1 steuerpflichtigen Gemeindeangehörigen mit einem Einkommen von weniger als 400 *M.* werden, sofern sie nicht vom Schätzungsausschusse für die staatliche Einkommensteuer als dürftig freigelassen sind, mit 1 *M.* Jahressteuer veranlagt.

§ 4. Die Einkommensteuersätze der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von weniger als 450 *M.* können mit Zustimmung der Gemeindevertretung außer Ansatz bleiben oder ermäßigt werden.

§ 5. Die Gemeinden sind befugt, im Wege des Gemeindestatuts besondere Steuern vom Grundbesitze einzuführen und ihre nach § 3 b und c oder anderen gesetzlichen Bestimmungen dem Grundbesitze nach der Grund- und Ge-

bäudesteuer oder dem Ansätze dazu zur Last fallenden Ausgaben ganz oder teilweise durch diese besonderen Steuern aufzubringen.

Die Umlegung der besonderen Steuern kann insbesondere erfolgen nach dem Nutzungswerte eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- oder Mietwerte, oder nach dem gemeinen Werte — Verkaufswert — der Grundstücke und Gebäude oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

Die Besteuerung neuerbauter oder vom Grunde aus wieder aufgebauter Gebäude, sowie die Steuererhöhung infolge von Verbesserungen der Gebäude beginnt mit dem Ab- laufe des Kalenderjahrs, in welchem die Bewohnbarkeit oder Nutzbarkeit eingetreten oder die Verbesserung vollendet ist.

Artikel 2.

Der Artikel 49 § 6 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 erhält folgenden Zusatz:

Ist nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1906 eine Nachzahlung hinterzogener Steuerbeträge zur Staatskasse rechtskräftig verfügt worden, so haben die zur Nachzahlung Verpflichteten auch der Gemeinde- kasse diejenigen Zuschläge, welche dieser Kasse entzogen sind, nachzuzahlen.

Die Festsetzung der nachträglich zu entrichtenden Zuschläge geschieht durch den Gemeindevorstand für den Zeit- raum, auf welchen sich die Verpflichtung zur Nachzahlung der Staatssteuer erstreckt.

Artikel 3.

Dem Artikel 68 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 wird folgender Absatz nachgefügt:

Die Unterbringung von Taubstummen, Idioten und Blinden in Anstalten zum Zwecke ihrer Ausbildung und Erziehung gehört nicht zu den Aufgaben der Armenpflege.

und die Bestimmung unter Ziffer 6 des Artikels 85 des genannten Gesetzes wird durch folgende Worte ersetzt:

Die Fürsorge für die Unterbringung von Idioten und Blinden in Anstalten zum Zwecke ihrer Ausbildung und Erziehung und die Erstattung der Aufwendungen der Armenverbände für Taubstumme, Idioten, Blinde und Geistesranke.

Artikel 4.

Die §§ 1 bis 4 des neuen Artikels 47 der Gemeindeordnung treten gleichzeitig mit dem Einkommensteuergesetze vom 12. Mai 1906 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 12. Mai 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Zeidler.

№ 157.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg wegen Änderung des Gesetzes vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten.
Oldenburg, den 12. Mai 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:



Der Artikel 6 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten, erhält im zweiten Satz folgende Fassung:

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn bei der beschlossenen anderweitigen Verteilungsart die Einkommensteuersätze der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von weniger als 450 *M.* außer Ansatz bleiben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 12. Mai 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Christians.

Berichtigung.

In dem unter *N.* 148 des 70. Stückes des laufenden Bandes des Gesetzblattes veröffentlichten Gesetz für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 24. April 1906, betreffend Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, muß in der Inhaltsangabe, in der Überschrift und im Artikel I hinter dem Worte Gerichtskosten jedesmal das Komma fehlen.